

erscheinen, wenn wir uns vorstellen, dass A. sein Geschäft mit Firma und demgemäss auch mit allen Aktiven und Passiven an C. verkauft habe. Jetzt ist nicht mehr er, der A., in Ansehung der 60 Mk. der Gläubiger des Rentier B., sondern sein Nachfolger C. hat auch dieses Aktivum mit allen anderen übernommen. C. macht auch von seinem Rechte Gebrauch und schickt dem B. bei gegebener Gelegenheit eine Rechnung über 60 Mk. mit dem höflichen Ersuchen, sie nunmehr zu begleichen. Kann auch jetzt noch B. darauf antworten, er werde am nächsten Quartalsbeginne, wenn A. ihm 300 Mk. an Miete zu zahlen habe, diesen Posten mit ihm verrechnen? Man braucht diese Frage nur aufzuwerfen, um ohne weiteres zu ihrer Verneinung zu gelangen. Aber warum? Muss sich nicht überall der Rechtsnachfolger, auf den im Wege der Zession eine Forderung übergegangen ist, diejenigen Einreden gefallen lassen, die gegen seinen Vorgänger begründet sind? Wenn A. sich nun hätte darein fügen müssen, dass B., anstatt ihm die 60 Mk. bar zu zahlen, eine Kompensation der gedachten Art vornahm, muss dann nicht auch C. dies hinnehmen? Dass dies nicht der Fall sei, hat in eingehender Begründung das Oberlandesgericht zu Stuttgart in einem Erkenntnis vom 21. November 1905 dargetan.

Auf den Tatbestand, um den es sich dort handelte, kommt es hier wenig an, uns interessieren nur die Entscheidungsgründe. Wenn bisher zwischen der Geschäftskasse des A. (um bei unserm Beispiele zu bleiben) und seinem Privatvermögen ein Gegensatz nicht obwaltete, so wird auch rechtlich sofort zwischen ihnen eine Grenzlinie gezogen in dem Augenblicke, in welchem A. sein Geschäft an C. veräussert. Indem dieser letztere die Aktiva und Passiva der Firma übernimmt, kommt zwischen ihm und dem A., zugleich auch gegenüber allen Gläubigern und Schuldner des A., zum Ausdruck, dass alle Zahlungen, die auf einem geschäftlichen Vorgange beruhen, nicht mehr an A. und nicht mehr von A. zu leisten sind, sondern an bzw. von C. Deshalb muss in jedem einzelnen Falle der Ursprung der Forderung oder der Schuld untersucht werden. Würde B. den Mietszins nicht für die Privatwohnung des A., sondern für seine Geschäftslokaltäten zu fordern haben, so könnte er allerdings unbedenklich auch mit dem Nachfolger in der Firma, mit C., abrechnen, denn dieser ist jetzt in Höhe der 60 Mk. sein Gläubiger, was jedoch die 300 Mk. Mietszins anlangt, sein Schuldner geworden.

Man könnte nun Schwierigkeiten für solche Auseinandersetzungen deshalb befürchten, weil es ja häufig schwer zu ermitteln sein wird, ob eine Verbindlichkeit im Geschäftsbetriebe oder in den persönlichen Bedürfnissen des bisherigen Inhabers A. ihren Ursprung habe, und ebenso auch natürlich eine Forderung, die A. gegen einen Dritten erworben hat. Man denke sich z. B. die Sache einfach so, dass A. von einem guten Freunde, der D. heissen möge, sich 600 Mk. geliehen hat. Ob er diese Summe für Geschäftszwecke verwendete oder mit ihnen die Kosten einer Badereise bestritten hat, lässt sich jetzt nicht mehr klarlegen, in den Büchern figurirt D. einfach als Gläubiger in Höhe von 600 Mk., und über den Verbleib gerade dieses Kapitals lässt sich, da es mit den übrigen Geldern des A. vermischt worden ist, natürlich nichts nachweisen. Kann also D. das Geld auch von dem nunmehrigen Firmeninhaber, dem C., verlangen, oder hat er sich deshalb lediglich mit A. auseinanderzusetzen? Hier aber kommt ihm die Rechtsvermutung zu Hilfe, die das Handelsgesetzbuch in § 344 aufstellt; dort heisst es:

„Die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde sich das Gegenteil ergibt.“

Bis zum Beweise des Gegenteils wird also anzunehmen sein, dass die Geschäftskasse und nicht die Privatkasse das Geld schulde, und demzufolge ist die Verbindlichkeit auf C. mit übergegangen; er muss die 600 Mk. an D. zahlen, solange er nicht dartun kann, dass A., indem er dies Darlehen aufnahm, ausschliesslich als Privatmann gehandelt habe. Dasselbe würde natürlich auch im entgegengesetzten Falle gelten, wenn es sich um eine Forderung handeln würde, die A. gegen D. erworben hatte. Auch hinsicht-

lich ihrer könnte C. für sich in Anspruch nehmen, dass dieses Aktivum auf ihn übergegangen sei, weil es im Zweifel in Zusammenhang zu bringen ist mit dem Geschäftsbetriebe. Macht ihm A. diesen Posten streitig, will er ihn als eine Privatangelegenheit angesehen wissen, so muss er den entsprechenden Beweis führen.

Dr. jur. Biberfeld.

## Die Stile Ludwigs XIV., XV. und XVI.

Von Ernst Messerer. [Nachdruck verboten.]

(Schluss aus Nr. 22 des vor. Jahrg.)



Der Gipfelpunkt des Rokoko war die völlige Verwischung der Konstruktion und die Symmetrielosigkeit in der Anordnung der einzelnen Schmuckformen. Die eigentlichen Vorbilder des Louis XV.-Stil arteten jedoch in Frankreich selbst nicht so zügellos aus, wie in dem nachbarlichen Deutschland. In Frankreich bleibt der S-förmige Schwung der Linien matter, feiner, die Komposition nicht ohne alle Symmetrie, der Naturalismus der dekorativen Elemente wenigstens noch von Schönheitsrücksichten gebändigt, das Felsen- und Muschelwerk in mässiger Anwendung. Sonst sind es dieselben Erscheinungen in Frankreich wie anderwärts: Zerbrechlicher Hausrat, Blumen, Vögel, Muschelwerk, Schnörkel, Festons, chinesische Motive (vom chinesischen Porzellan entnommen), gläserne Lüster, geblünte Stoffe und vor allem Porzellanfiguren.

Für das rein französische Rokoko (Stil Ludwigs XV.) bringen wir in Fig. 1 und 2 gute und sprechende Beispiele, aus „Hirths Formenschatz“ mit Erlaubnis des Münchener Verlags entnommen. In der Kommode (Fig. 1) ist noch einige Konstruktion, doch stören angeleimte Füsse und Streben. Das Ornament in schwacher S-Form ist von ziemlicher Regelmässigkeit. Besonders interessant ist Fig. 2. Die 1750 entstandenen Standuhrgehäuse zeigen durch ihre vielfach geradlinige Konstruktion bereits deutlich eine energische Rückkehr zur Vernunft und die Anbahnung einer neuen Richtung in Kultur, Sitte, Leben und Kunst. Nur im Detail klingt noch einiges vom Rokoko nach (figürlicher Schmuck und ornamentaler Zug), sonst weist alles auf den nahen Sieg der klassischen Kunstrichtung hin, die später unter Ludwig XVI. endgültig zur Herrschaft gelangt. Der Rokoko- oder Ludwig XV.-Stil mit seiner teilweisen Abkehr von der Antike hatte ein kurzes Leben, in Frankreich ein Menschenalter und in Deutschland etwa ein halbes Jahrhundert. Als höfische Kunst und als Kunst vornehmer Geister konnte der Stil im Volkstum keine Wurzeln fassen, sein kapriziöser, geistreicher Zug blieb der Volksseele fremd. Eine künstlerisch interessante Maskerade nach aussen, unecht in Wesen und Material, doch noch ziemlich gut in der Technik, fiel seine Scheingrösse mit dem Glanze des Königtums und der höfischen adeligen Gesellschaft zusammen, und der auftauchende Gedanke von Volksfreiheit und Menschheitsrechten blies ihm gar bald das hochadelige Lebenslicht aus. Auch der Hof selbst arbeitete auf seine Weise an dem Ende des Rokoko mit. Die Pompadour zeichnete und stach nämlich mit Vorliebe nach alten Gemmen auf Kupfer, fand an den antiken Formen Gefallen, verurteilte die seitherigen „gefolteten“ Linien und Typen und protegierte mit der ihr eigenen Machtvollkommenheit die Architekten der Akademie, die Klassizisten.

Das dritte stilbeeinflussende Moment bildete die auf die Ausgrabung von Herkulanum und Pästum hin neu belebte Erforschung des Altertums. Symmetrie und Konstruktion kehrten zurück; die Innenarchitektur griff wieder auf die geometrischen Wandfelder zurück, setzte in die Quadrate, Rechtecke, Kreise und Trapeze erst noch Rokoko-Ornamente, später aber Motive der griechischen Ornamentik ein und übertrieb das Geradlinige zuletzt bis zum Steifen. Die Aussenarchitektur war überhaupt — wenigstens nach der Ansicht ihrer Meister — klassisch geblieben und hatte sich trotz der Schnörkeleien der Dekorateure nicht aus ihrer ruhigen Abgeklärtheit bringen lassen. Die Aenderungen, die man an den antiken Vorbildern vornahm, erklärte man damit, dass es sich eben zumeist um Aufgaben handele, die der Antike fremd gewesen.